

VERBRECHERISCHE TRUNKENHEIT

Schon aus einigen der vorstehend abgedruckten Urteile ist zu ersehen, daß die sowjetzonalen Gerichte ebensowenig wie die Justiz des nationalsozialistischen Staates bereit sind, Trunkenheit als Milderungsgrund anzusehen, wenn es sich bei der Tat um eine gegen den Staat oder die Partei gerichtete Äußerung handelt. Sehr oft wird vom Gericht festgestellt, daß der Angeklagte zwar betrunken gewesen sei, aber eben nicht so betrunken, daß ihm dieser Zustand strafmildernd hätte angerechnet werden können.

Es gab nun aber früher in der Hitlerzeit und es gibt heute in der Sowjetzone Fälle, in denen an einer echten Volltrunkenheit des Täters zum Zeitpunkt der Tat nicht gezweifelt werden kann. In diesen Fällen erfolgt die Bestrafung in der Sowjetzone wie früher durch die nationalsozialistischen Sondergerichte auf Grund des § 330a StGB wegen „verbrecherischer Trunkenheit“. Besonders beachtlich ist hier die Feststellung, daß die von der Zonenjustiz verhängten Strafen im allgemeinen härter sind als die der NS-Sondergerichte.

NS-JUSTIZ

Urteil des Sondergerichts I vom 25. November 1935 gegen den P. F. wegen Vergehens gegen § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1934

„Der Angeklagte wird wegen Volltrunkenheit zu 2 — zwei — Monaten Gefängnis und in die Kosten des Verfahrens verurteilt.

Aus den Gründen:

Auf Grund der Aussagen der Zeugen Obertruppführer W. und seiner SA-Männer, der Zeugen R., H. und Ha. hat das Gericht festgestellt, daß der Angeklagte die oben angeführten Äußerungen getan hat. Es handelt sich dabei um gehässige und hetzerische Äußerungen gegen die leitenden Persönlichkeiten des Staates und gegen die SA, eine von den leitenden Persönlichkeiten der NSDAP geschaffene Einrichtung. Sie sind geeignet, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben. Die Äußerungen sind öffentlich gefallen. Es waren etwa 10 bis 12 Personen in dem Lokal anwesend und dabei hat es sich nicht nur um Angehörige des Sturmes gehandelt. Sie konnten die Äußerungen des Angeklagten hören. Die objektiven Voraussetzungen für eine Anwendung des § 2 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 sind erfüllt. Der Angeklagte hat sich aber im Zeitpunkt der Tat in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rausch befunden. Der Angeklagte bleibt daher aus § 2 des angeführten Gesetzes gemäß § 51 Abs. 1 StGB straffrei. Er hat sich aber in diesen Zustand fahrlässig versetzt. Er gibt an, 15 bis 16 Gläser Bier getrunken zu haben. Als erwachsener Mann mußte er wissen, daß er bei dieser erheblichen Alkoholmenge in den Zustand der Volltrunkenheit geraten würde, und handelte somit fahrlässig, wenn er in diesen Rausch geriet. Da er in diesem Zustande eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat, so war er nach § 330 a StGB zu bestrafen. Der Angeklagte hat durch seine Äußerungen eine recht üble Ausschreitung begangen. Auf der anderen Seite ist er noch unbestraft und eine staatsfeindliche Einstellung liegt bei ihm nicht vor. Das Sondergericht hielt daher eine Gefängnisstrafe von 2 Monaten für eine angemessene und ausreichende Sühne.“

SED-JUSTIZ

Urteil des Bezirksgerichts Potsdam vom 29. August 1955 gegen den Kraftfahrer G. H. wegen Verbrechens gern, der Kontrollratsdirektive 38 Abschn. II Art. III A III

— I Ks. 199/55 — K 278/55

„Der Angeklagte wird wegen verbrecherischer Trunkenheit zu einer Gefängnisstrafe von 1 (einem) Jahr verurteilt.

Aus den Gründen:

Am 25. Juni 1955 versah der Angeklagte von morgens 7 Uhr bis 17 Uhr seine Arbeit als Kraftfahrer, kam nach Hause, zog sich um und suchte in Babelsberg eine Gaststätte auf, in der er etwa 2—3 Biere zu sich nahm. Daraufhin betrat er eine andere Gaststätte, trank dort 3 X 100 g Schnaps und etwa 14—15 Biere. Zwischendurch aß der Angeklagte, da er den ganzen Tag infolge der Hitze noch nicht einen Happen zu sich genommen hatte, eine Bockwurst mit Brötchen. Wann der Angeklagte diese Gaststätte verlassen hat, konnte nicht mehr festgestellt werden. Er betrat daraufhin den Babelsberger Park, in dem das Pressefest der Märkischen Volksstimme stattfand. In seinem betrunkenen Zustand torkelte er vor die Bühne III und belästigte dort in unflätigster Weise ein junges Mädchen, die mit ihrem Begleiter den Darbietungen auf der Bühne folgte. Er beschimpfte sie mit den Worten: „Du Rotzneese, Du Rotzgöre, mache Platz, sonst kriegst Du eine von einem Bauarbeiter gedonnert.“ Der Zeuge Sch., der unmittelbar neben dem Begleiter des jungen Mädchens stand, forderte diese, um einem Streit aus dem Wege zu gehen auf, etwas zur Seite zu treten. Daraufhin wandte sich der Angeklagte an den Zeugen Sch. und sagte zu diesem: „Was willst Du denn da mit Deinem Bonbon, ich habe vor Deinem Bonbon keine Angst, deswegen habe ich schon gegessen.“ Mit diesem „Bonbon“ meinte der Angeklagte das Parteiabzeichen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, das der Zeuge an seinem Rock trug. Der Angeklagte sagte weiter: „Ihr lebt ja nur von unseren Steuergroschen, die wir und die Privatunternehmer verdienen, wir müssen Euch das Geld verdienen, denn die volkseigenen Betriebe sind ja alle verschuldet!“ Der Zeuge Sch., der sah, daß er es mit einem völlig betrunkenen Menschen zu tun hatte, ließ sich auf keine Diskussion mit dem Angeklagten ein, sondern benachrichtigte die Volkspolizei, um den An-